



EMGEANGEN

10. DEZ. 2025

CH-3003 Bern, NDB

Einschreiben

Herr Martin Steiger
Florastrasse 1
8008 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: BP481-695

Unser Zeichen: FRETO

Bern, 8. Dezember 2025

Ihr Zugangsgesuch vom 15. November 2025

Sehr geehrter Herr Steiger

Wir beziehen uns auf Ihr Zugangsgesuch vom 15. November 2025 (erhalten am 19. November 2025) betreffend «Christian Dussey / Zugang zu Briefen der Direktoren anderer Nachrichtendienste» und nehmen wir folgt Stellung:

a. Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz sowie einer Beeinträchtigung der aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz (Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d BGÖ)

Der NDB ist gegenüber seinen Partnerbehörden verpflichtet, ausgetauschte Informationen zu schützen und absolut vertraulich zu behandeln. Zweifel an der vertraulichen Behandlung solcher Informationen würden das gegenseitige Vertrauen in Frage stellen und haben in der Praxis rasch negative Auswirkungen auf den Umfang und die Qualität des nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs. Ohne Vertrauen fliessen keine Informationen. Nur schon ein Vertrauensverlust von Partnerbehörden ist ein immanentes Risiko im nachrichtendienstlichen Umfeld.

Ohne partnerdienstliche Informationen kann der NDB seine präventive Rolle bei der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Gefahren der inneren und äusseren Sicherheit nicht auftragskonform wahrnehmen und die politischen und militärischen Entscheidungsträger aller Stufen in der Schweiz nicht auftragsgemäss informieren (vgl. Art. 6 NDG). Deshalb gilt es einen Vertrauensverlust der Partnerdienste in den NDB und folglich eine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz mit allen Mitteln zu vermeiden.

Entsprechend wird der Zugang gestützt auf Art. 7 Abs 1 Bst. c und d BGÖ wegen einer Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz sowie einer Beeinträchtigung der aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz verweigert.

b. Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGÖ)

Ein zusätzlicher Verweigerungsgrund stellt Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGÖ dar. Durch eine Herausgabe der Briefe würden Inhalte offengelegt, die die Aufgabenerfüllung des NDB gefährden könnten; die Ausführungen in den Schreiben geben Aufschlüsse über aktuelle Operationen und Zusammenarbeiten von Partnerdiensten. Des Weiteren besteht das Risiko, dass schützenswerte aktuelle oder künftige nachrichtendienstliche Arbeitsweisen und -methoden des NDB und seiner Partnerbehörden bekannt und damit nachrichtendienstlich nutzlos werden, weil die Gegenseite adäquate Schutz- oder Gegenmassnahmen ergreifen kann.

Der Zugang wird Ihnen entsprechend gestützt auf Art. 7 Abs 1 Bst. b BGÖ wegen Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen verweigert.

c. Kein milderer Mittel und Fazit

Ein eingeschränkter Zugang mittels Teilschwärzungen stellt kein adäquates milderer Mittel dar, weil ohne Totalschwärzungen der Schreiben weiterhin eine Identifizierung der ausländischen Partnerdienste möglich wäre. Letzteres gilt es, wie dargelegt, zu verhindern.

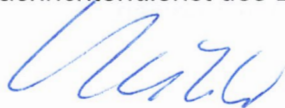
Die Herausgabe der ersuchten Dokumente ist somit vollständig zu verweigern, weil die Offenlegung zu einer Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen, einer Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz sowie einer Beeinträchtigung der aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz (Art. 7 Abs. 1 Bst. b, c und d BGÖ) führt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sollten Sie mit der vorliegenden Stellungnahme nicht einverstanden sein, können Sie gemäss Art. 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren verlangen. Der Schlichtungsantrag muss schriftlich innert 20 Tagen ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Freundliche Grüsse

Nachrichtendienst des Bundes NDB



Jürg Bühler
StV. Direktor NDB